

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Kalvarienberg Ost

vom 05.04.2017

Die Gemeinde Oberrieden erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit §§ 14 ff. des Baugesetzbuches folgende

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Kalvarienberg Ost

§ 1

Zu sichernde Planung

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberrieden hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, für das Gebiet im Bereich der Grundstücke Flurnummern 269 TF, 270 TF und 271 TF, Gem. Oberrieden zur Schaffung von Wohnbauflächen einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.
- 2) Um die Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplanbereich zu erreichen, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beiliegenden Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberrieden Ausnahmen von der Veränderungssperre nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

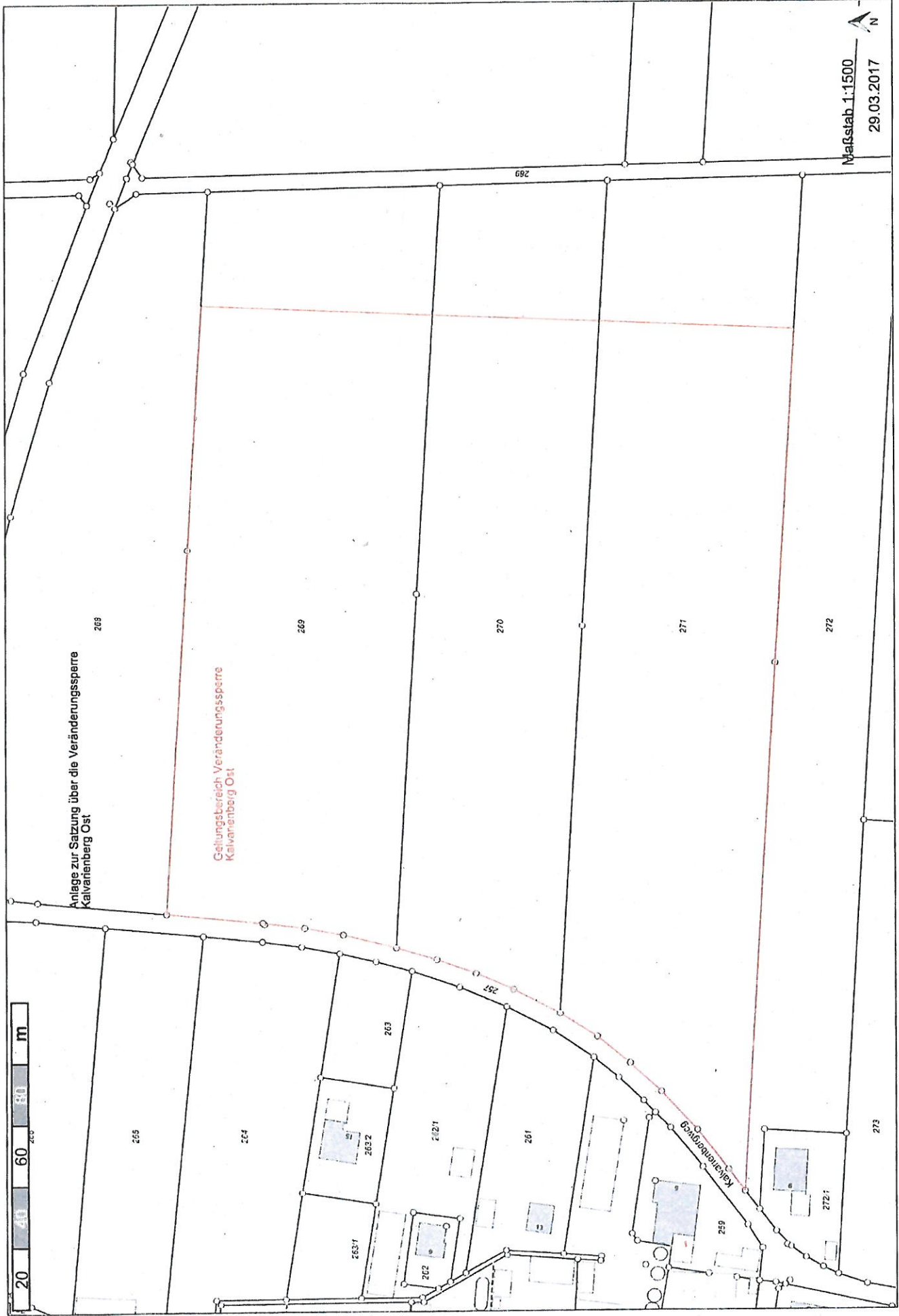
§ 5
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

Oberrieden, den 05.04.2017


Robert Wilhelm
Erste Bürgermeister





Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre
Kalvarienberg Ost

Geltungsbereich Veränderungssperre
Kalvarienberg Ost

20 40 60 80 m

Maßstab 1:1500
29.03.2017